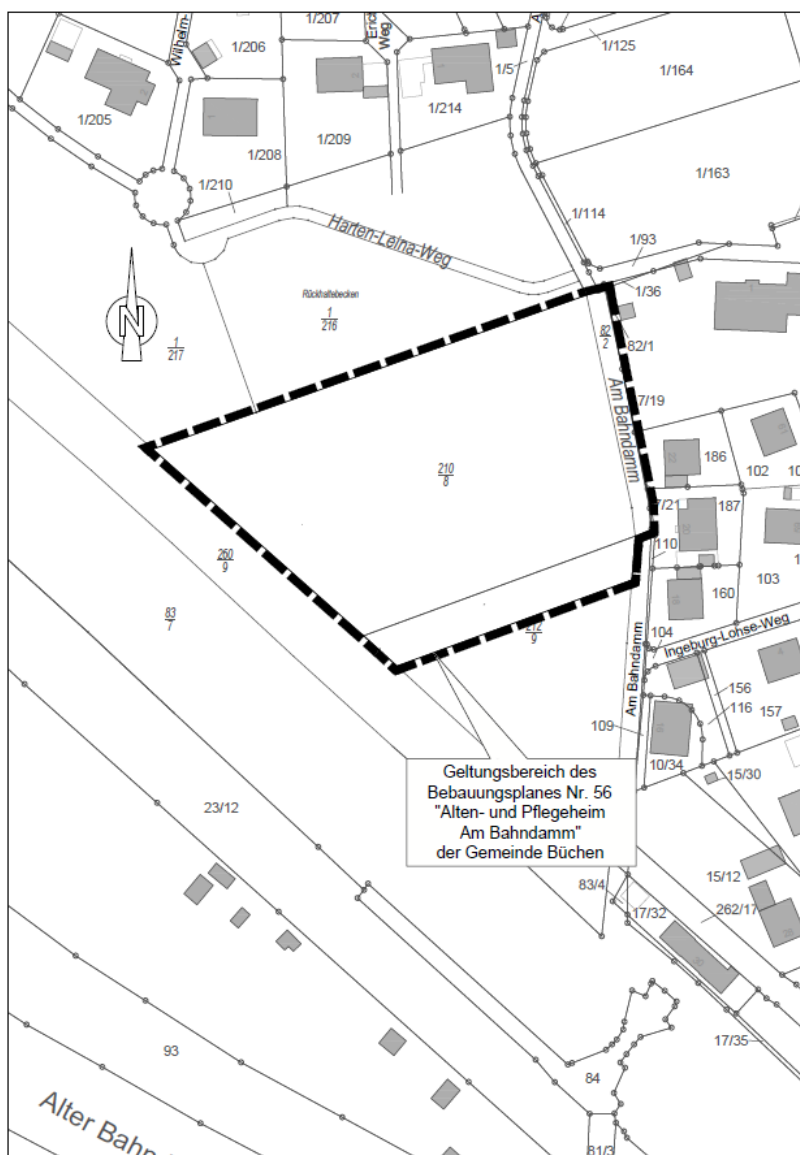


Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Büchen

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 56 „Alten- und Pflegeheim Am Bahndamm“ der Gemeinde Büchen für das Gebiet: „Westlich der Wohnbebauungen Am Bahndamm Nr. 18 – 22 sowie Brunnenplatz Nr. 1 – 3, nördlich der bestehenden Waldfläche Am Bahndamm, östlich der Bahnlinie Hamburg – Berlin und südlich des Regenrückhaltebeckens am Harten-Leina-Weg“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen hat in der Sitzung am 29.11.2022 den Bebauungsplan Nr. 56 „Alten- und Pflegeheim Am Bahndamm“ der Gemeinde Büchen für das Gebiet: „Westlich der Wohnbebauungen Am Bahndamm Nr. 18 – 22 sowie Brunnenplatz Nr. 1 – 3, nördlich der bestehenden Waldfläche Am Bahndamm, östlich der Bahnlinie Hamburg – Berlin und südlich des Regenrückhaltebeckens am Harten-Leina-Weg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56 „Alten- und Pflegeheim Am Bahndamm“ der Gemeinde Büchen ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. 56 „Alten- und Pflegeheim Am Bahndamm“ der Gemeinde Büchen tritt mit Beginn des 27.01.2023 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Büchen, im Bürgerhaus, Amtsplatz 1, in 21514 Büchen, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse „<https://www.amt-buechen.eu/unser-amt/die-gemeinden/buechen/wirksame-bauleitplaene>“ eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Teil 1: Mindestanforderungen, Januar 2018; und die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Januar 2018; liegen ebenfalls zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Büchen bereit.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Büchen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Büchen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Büchen wird gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann ebenfalls in der Gemeindeverwaltung Büchen wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Der vollständige Text dieser amtlichen Bekanntmachung einschließlich Übersichtsplan wird am 26.01.2023 auch im Internet unter der Adresse „<https://www.amt-buechen.eu/unser-amt/die-gemeinden/buechen/amtliche-bekanntmachungen>“ bereitgestellt.

Büchen, den 23.01.2023

(L.S.)

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister
gez. Uwe Möller